

Inhalt des Bildungs- und Teilhabepaketes (§§ 28 und 29 SGB II)



Die Leistungen im Überblick

- Schulausflüge / KiTa-Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- Schulbedarfspaket
- Schülerbeförderungskosten
- Lernförderung
- Mittagsverpflegung für Schüler und KiTa- oder Kindertagespflege-Kinder
- Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben



1. Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes im Überblick

2. Anspruchsgruppen und Zuständigkeiten



Schulausflüge / KiTa-Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schüler und Kinder in Kindertagesstätten

- die tatsächlichen Aufwendungen werden erstattet (aber kein Taschengeld, nur die Kosten der Fahrt)
- Sachleistung in Form eines Gutscheins
- Personenkreis: KiTa-Kinder und Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen, jünger als 25 Jahre alt sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten



Schulbedarfspaket

- 70 € zum 01.08., 30 € zum 01.02. eines jeden Jahres für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- kein separater Antrag erforderlich (Ausnahme Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte)
- Geldleistung
- Bedarf wurde für Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte sowie Asylbewerber erstmals zum 01.08.2011 bewilligt (§ 77 Abs. 7 SGB II)
- Personenkreis: Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen, jünger als 25 Jahre alt sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten



Lernförderung

Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung ist, dass die Lernförderung

- ergänzend zu schulischen Angeboten zusätzlich erforderlich (schulische Angebot sind vorrangig in Anspruch zu nehmen)
- angemessen (Stundenumfang) und geeignet ist, um die wesentlichen Lernziele (Versetzung in nächste Klasse, Versetzung von der Grundschule auf eine weiterführende Schule, bei Abschlussklassen der Schulabschluss) zu erreichen
- Mitwirken der Schule zwingend erforderlich (Ausfüllen einer Notwendigkeitsbescheinigung)
- Sachleistung (Kostenübernahmeerklärung an Anbieter nach Prüfung des Angebots)
- Personenkreis: Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen, jünger als 25 Jahre alt sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten



Schülerbeförderung

- Übernahme der notwendigen tatsächlichen Schülerbeförderungskosten, wenn Besuch der nächstgelegenen Schule erfolgt und wenn
- keine Erstattung durch Dritte (Anspruch aus Schülerfahrkostenverordnung in der Regel gegeben)
- Übernahme aus dem Regelsatz nicht zumutbar und
- Schule nicht zu Fuß oder mit Fahrrad erreichbar (Sek. I 3,5 km Entfernung, Sek. II 5 km Entfernung zumutbar)
- Geldleistung
- Personenkreis: Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen, jünger als 25 Jahre alt sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten



Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Mehraufwendungen (1€ pro Mahlzeit Eigenanteil)

- bei Schülerinnen und Schülern muss Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten werden (Abrechnung mit beauftragten Organisationen, z. B. Catering möglich)
- Sachleistung in Form von Gutscheinen
- Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ war bis 31.07.2011 befristet und vorrangig; kein nennenswerter Anstieg diesbezüglicher Anträge ab 08/2011
- Personenkreis: neben KiTa-Kindern und Kindertagespflegekindern Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen, jünger als 25 Jahre alt sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten



Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Leistungsumfang: Gutscheine in Höhe von 10 Euro monatlich für

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fussballverein, Jugendgruppe, Heimatverein; bei e.V. meist unkritisch)
- Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Unterricht in Musikschule)
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. organisierte Zeltlager, Theaterfreizeit, Ferienfreizeiten, Konfirmandenfahrten)
- Splittung und Bündelung der Gutscheine möglich
- Abgrenzung zum Teil schwierig
- breite Information der Vereine und Träger von BuT-Leistungen ist erfolgt
- Personenkreis: nur Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre



Anspruchsgruppen und Zuständigkeiten

➤ Kinder im Wohngeld- und Kinderzuschlagsbezug

- Anspruchsgrundlage in § 6 b BKGG
- identische Leistungen wie im SGB II
- Länder führen Leistung als eigene Angelegenheit aus (§ 7); landesrechtliche Bestimmung für die Durchführung erforderlich; Bestimmung der kommunalen SGB II-Träger als zuständige Stellen (Abrechnung)

➤ Kinder mit Anspruch auf analoge Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz

- Anspruchsgrundlage in § 2 Asylbewerberleistungsgesetz i. V. m. § 34 SGB XII
- Zuständigkeit liegt bei Städten und Gemeinden - aber Bestimmung der kommunalen SGB II-Träger als zuständige Stellen (Abrechnung)
- enge Abstimmung mit zuständigen Stellen erforderlich, um einheitliche Aufgabenwahrnehmung zu sichern



Anspruchsgruppen und Zuständigkeiten

➤ Kinder im SGB II – Bezug

- Anspruchsgrundlage in § 28 SGB II
- Kommunale SGB II – Träger sind Träger der Leistungen des BuT (§ 6 I SGB II)

➤ Kinder im SGB XII – Bezug

- Anspruchsgrundlage in § 34 SGB XII
- identische Leistungen wie im SGB II
- Landkreise und kreisfreie Städte zuständig; Aufgabenerledigung durch kommunale SGB II-Träger als zuständige Stellen (Abrechnung)



**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

